



**Satzung  
vom .....**  
**über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) letztmals geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) letztmals geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) des § 19 Abs. 2 Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327) und durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in der Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 2 Straßengesetz) und für die Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet sowie Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2**

**Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) der Erlaubnis.
- (2) Eine Erlaubnis (Absatz 1) ist nicht erforderlich, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Richtet sich in den Fällen nach § 21 Abs. 1 StrG die Benutzung nach bürgerlichem Recht, bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis.



### § 3

#### **Erlaubnisantrag**

Der Erlaubnisantrag ist mit Angabe von Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Donaueschingen zu stellen. Er ist, falls erforderlich, durch Schrift, Zeichnung oder in sonstiger Weise zu erläutern.

### § 4

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung), der in der Baulast der Stadt Donaueschingen stehenden öffentlichen Straßen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge zu Landesstraßen und Kreisstraßen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG nicht bedarf.

### § 5

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  1. der Antragsteller,
  2. der Sondernutzungsberechtigte,
  3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft Gesetzes für sie haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### **Gebührenfreiheit**

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden,
2. für Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher, gemeinnützigen Organisationen,
3. für Fahrradständer ohne oder mit einem Werbeschild bis zu einer Ansichtsfläche von 0,3 m<sup>2</sup>,
4. für das Herstellen von Pflanzlöchern, Pflanzbeeten und das Anbringen von Rankenschutzgittern für Fassadenbegrünung,



5. für die nachträglich an Gebäuden entsprechend gesetzlicher Bestimmung erforderlichen Wärmeschutzmaßnahmen,
6. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

## **§ 7**

### **Gebühren und Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebührenhöhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr innerhalb des im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührenrahmens bemisst sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich aus der Dauer der Nutzung und die in Anspruch genommene Verkehrsfläche.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.
- (5) Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Sondernutzungsgebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Wiederkehrende Jahresgebühren werden für das erste Jahr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## **§ 9**

### **Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.



- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

## **§ 10**

### **Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenerstattung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 11**

### **Gebührenerstattung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den sie berechnet ist oder macht der Berechtigte von der Erlaubnis keinen Gebrauch, so wird der entsprechende Teil der Benutzungsgebühr auf Antrag erstattet, wenn er mindestens zehn Euro beträgt und der Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt wird. Die Verwaltungsgebühr wird nicht erstattet.

## **§ 12**

### **Alte Rechte und Befugnisse**

Wer öffentliche Straßen nach bisherigem Recht mehr als gemeingebrauchlich benutzt, unterliegt der Gebührenpflicht nach dieser Satzung, wenn seine Nutzung nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gilt.

## **§ 13**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren in der jeweilig geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.01.1997 über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 04.07.2001 außer Kraft.



Donaueschingen, den

Thorsten Frei  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.